

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WIT INSTALLATIONEN GMBH

1 Anwendungsbereich.

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der *WIT Installationen GmbH* (kurz: *WIT*) als Werkunternehmerin und Dritten (*KUNDEN*) als Werkbesteller geschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2** Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen *WIT* und dem *KUNDEN* schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.

2 Leistungen.

- 2.1** *WIT* erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen, die folgenden Bereichen zugeordnet werden:
- 2.1.1-** Sanitärinstallationen (Rohinstallationen),
- 2.1.2-** Fußbodenheizungsinstallationen,
- 2.1.3-** Installationen des Technikraums,
- 2.1.4-** Installationen im Garten,
- 2.1.5-** Installationen im Badezimmer,
- 2.1.6-** Inbetriebnahme der Installationen.
- 2.2** Darüber hinausgehende im Kostenvoranschlag nicht genannte sonstige Leistungen werden von *WIT* als außerordentliche Leistungen erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von *WIT* vereinbart sind.

3 Anbot / Vertrag.

- 3.1** Von *WIT* gemachte Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2** Ein von *WIT* gemachtes Anbot bzw eine von *WIT* gemachte Annahmeerklärung, die verschiedene in Punkt 2 genannte Leitungen oder eine pauschale Erklärung zum Gegenstand hat, gilt als Anbot oder Annahmeerklärung über jeweils eine der in Punkt 2 genannten Leistungen, die der Erklärung am ehesten entspricht. Eine von *WIT* abgegebene Erklärung zerfällt in so viele gesonderte Erklärungen, als in Punkt 2 genannte Leistungen umfasst sind. Gleiches gilt sinngemäß für Erklärungen des *KUNDEN*.
- 3.3** Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von *WIT* schriftlich bestätigt wurden oder *WIT* mit der Erfüllung der Vereinbarung/Bestellung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirk-

sam, wenn sie zwischen *WIT* und dem *KUNDEN* schriftlich vereinbart sind.

4 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt.

- 4.1** Zur Ausführung der Leistung ist *WIT* frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der *KUNDE* seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 4.2** Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden (etwa Baubewilligungen) oder der Gas-Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom *KUNDEN* beizubringen.
- 4.3** Geringfügige und dem *KUNDEN* zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen bleiben *WIT* vorbehalten und werden vom *KUNDEN* vorweg genehmigt.
- 4.4** Stimmt *WIT* einer vom *KUNDEN* gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich deren eine Leistung vom *KUNDEN* selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt *WIT* 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 4.5** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von *WIT*.

5 Leistungsfristen und -termine.

- 5.1** Fertigstellungstermine sind für *WIT* nur verbindlich, wenn
- deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und
 - *WIT* zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Fertigstellung die schriftliche Anzeige des Bauherren zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vor Ort geschaffen sind.
- 5.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von *WIT* zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben.
- 5.3** Die in diesem Fall durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom *KUNDEN* zu tragen.

6 Mitwirkungspflichten, Vollmacht.

- 6.1** Der *KUNDE* verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die kostenlose

- Beistellung von Baustrom, Wasser und sanitären Einrichtungen.
- 6.2** Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art entgegen zu nehmen.
- 7 Preis, Kostenvoranschlag.**
- 7.1** Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kostenvoranschlag oder ein Pauschalpreis zugrunde. Pauschalisiert sind Preise, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“). Alle von WIT angegebenen Preise verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- 7.2** Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlages ein Vertragsverhältnis zustande kommt.
- 7.3** Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 7.4** WIT wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15% unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag - unter Abgeltung des bisherigen Aufwands - zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15 % der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.
- 7.5** Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von WIT und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 8 Preisveränderungen.**
- 8.1** Wird ein Anbot derart verspätet angenommen, dass die Leistungsausführung später als drei Monate nach der Anbotsstellung vom KUNDEN angenommen wird, ist WIT berechtigt, die dem Anbot zugrunde liegenden Preise entsprechend dem aktuellen Baukostenindex zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 8.2** Verzögert sich die Leistungserbringung um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten erbrachten Leistungen -

gegebenenfalls aliquot - als fertiges Werk abzurechnen.

9 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit.

- 9.1** WIT ist berechtigt, bei Vertragsabschluss 20 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlungen zu verlangen. Der KUNDE hat darüberhinaus über Verlangen von WIT nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 9.2** Das Entgelt ist unabhängig von einer Inbetriebnahme der Leistung durch den KUNDEN zur Zahlung fällig, sobald WIT dem Kunden eine Rechnung über die erbrachten Leistungen übermittelt hat.
- 9.3** Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser
- Verzugszinsen von 16% p.a. vom gesamten Betrag der Rechnung,
 - im Fall einer höheren Zinsbelastung von WIT durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
 - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art,
 - eine Vertragsstrafe von 15% des offenen Betrages.
- 9.4** Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von WIT ist - ausgenommen § 6 Absatz 1 Z 8 KSchG - ausgeschlossen.

10 Stornierung, Vertragsstrafe, Abtretungsverbot.

- 10.1** Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 10.2** Forderungen gegen WIT dürfen durch Verbraucher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIT nicht abgetreten werden.

11 Gewährleistung, Schadenersatz.

- 11.1** Beim beiderseitigen Unternehmensgeschäft beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; Mängel müssen vom Unternehmer binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden.
- 11.2** Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen. Bei einem beiderseitigen Unternehmensgeschäft wird darüberhinaus auch der Ersatz für Mangelfolgeschäden und dem entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 11.3** Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt WIT keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; WIT übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung.
- 11.4** Das Vorliegen von grobem Verschulden hat bei einem beiderseitigen

Unternehmergeschäft der Geschädigte zu beweisen.

11.5 Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.

12.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von WIT in 2253 Tallesbrunn.

12.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen WIT und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von WIT sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.